

Rechtsschutzordnung der
komba gewerkschaft
für den Kommunal- und Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die **komba gewerkschaft** Mecklenburg-Vorpommern gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gem. § 12 der Satzung. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern erhalten Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitglieds oder auf die Festsetzung der Witwen- oder Waisenbezüge beziehen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/-frau für Schwerbehinderte. Rechtsschutz wird auch in sozialen Angelegenheiten gewährt.
- (2) In Disziplinar- und in Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz nur gewährt, wenn es sich nicht um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen möglich.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- (4) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 durch Dritte, insbesondere durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird ebenfalls kostenlos gewährt. Er umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Das Mitglied hat die der **komba gewerkschaft** M-V durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Rechtsstreits freiwillig aus der **komba gewerkschaft** M-V ausscheidet. Der Landesvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung der **komba gewerkschaft** M-V, ihrer Organe, Mandatsträger und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung sind ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist grundsätzlich über die zuständige Gewerkschaftsgruppe an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.

(2) Über die Bewilligung des Rechtsschutzes und die Art der Rechtsschutzgewährung entscheidet der Landesvorstand. Sie kann diese Aufgabe einem Mitglied des Landesvorstands übertragen.

(3) Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die **komba gewerkschaft M-V** die Art der Prozessvertretung.

(5) Das im Rechtsschutz geführte Verfahren wird durch die **komba gewerkschaft M-V** begleitet. Auf deren Verlangen sind ihr sämtliche Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen nebst Protokollen zuzusenden.

(6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der **komba gewerkschaft M-V**. Wird diese nicht vor Abschluss des Vergleichs eingeholt, hat die **komba gewerkschaft M-V** für die vergleichsbedingten Kosten grundsätzlich nicht einzutreten.

(7) Die **komba gewerkschaft M-V** ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 7 Kostenabrechnung

(1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der **komba gewerkschaft M-V** getroffen werden.

(2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten in Abstimmung mit der **komba gewerkschaft M-V** einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an diese abzuführen bzw. den Anspruch abzutreten.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

Gezahlte Kostenvorschüsse sind zurückzuzahlen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der **komba gewerkschaft M-V** austritt.

(3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die **komba gewerkschaft M-V** den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Abwicklung des Rechtsschutzes

(1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes bedient sich die **komba gewerkschaft M-V** des Dienstleistungszentrums Nord des Deutschen Beamtenbundes in der Weise, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung der **komba gewerkschaft M-V** Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesen vorgeschalteten Verfahren übernehmen.

(2) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom DLZ betreut werden können, wird der Rechtsschutzfall über die **komba gewerkschaft M-V** abgewickelt. Dazu gehört u.a., dass die Bestellung eines Rechtsanwaltes im Einvernehmen mit dem Landesvorstand erfolgt.

(3) Wird im Einzelfall die Rechtsschutzangelegenheit vom DBB/DLZ und der **komba gewerkschaft M-V** unterschiedlich beurteilt, beschließt der Landesvorstand der **komba gewerkschaft M-V** über die Gewährung des Rechtsschutzes. Gleiches gilt, wenn im Einzelfall die Beauftragung eines Rechtsanwalts trotz der Vertretungsmöglichkeit durch das DLZ aus zwingenden Gründen als unerlässlich erscheint. In diesen Fällen kann die Rechtsschutzgewährung an die Bedingung geknüpft werden, dass das Mitglied einen Teil der Kosten übernimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 27. Mai 2000 vom 3. Landesgewerkschaftstag der **komba gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern** beschlossen und tritt sofort in Kraft.
